

Er scheint täglich
nachmittags mit Ausnahme der
Sonn- und Feiertage.

Abonnementpreis
monatlich 50 J., vierteljährlich 1.50 J.
postum frei ins Haus. Durch
die Post bezogen 1.65 J.

„Die Neue Welt“
(Unterhaltungsbeilage), durch
die Post nicht bezugsbar, kostet
monatlich 10 J., vierteljährlich 30 J.

Neueste

Sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Duerfurt, Delitzsch-Bitterfeld, Raumburg-Weiskensfeld-Zeitz,
Torgau-Liebenwerda und die Mansfelder Kreise.

Telephon-Nr. 1047. Redaktion und Expedition: Geisstraße 21, erster Hof parterre rechts. Telephon-Nr. 1047.
Telegraph-Adresse: Volksblatt Halle/Saale.

Nr. 180. Halle a. S., Donnerstag den 5. August 1897. 8. Jahrg.

Ein Muster-Dienstvertrag.

Der Braunschweiger Volksfreund bringt einen Dienstvertrag zwischen dem Braunschweiger Petroleum- und Buchhändler Wilhelm Baumann und seinem Kutischer und Verkäufer. Der ausführlichen Darlegung entnehmen wir folgende Punkte:

Nach § 3 hat der Kutischer seinen Verdienst mit 1 M. täglich zu beziehen, so oft das Tages-Verkaufsquantum nicht 600 M. 1/2 Uterflischen Lagerbier, oder 7 Zentner Petroleum erreicht.

Herr Baumann büdet jedoch seinem Kutischer nicht nur die Aufstrome für den guten Geschäftsgang auf, nein! der Kutischer wird nur pro Wochentag gelohnt, aber gezahlt, auch Sonntags zu arbeiten.

Die nach der Arbeitsordnung zu leistenden notwendigen Sonntagsarbeiten, sowie der Hof- und Stalldienst werden nicht besonders vergütet. Die Entschädigung hierfür ist in den obigen Sätzen mit begriffen.

Doch die Schmälerung des Arbeitsvertrages hat damit ihr Ende noch nicht erreicht, wie aus folgendem ersichtlich ist:

Bei der Auszahlung wird von dem betreffenden Gehaltsverdienst in Abzug gebracht:

1. Der nach § 7 zur Erhöhung der Ration zu zahlende Betrag von 2.50 M. pro Woche.
2. Die in der letzten Arbeitswoche festgesetzten Ordnungsstrafen.

Sehen wir doch einmal näher zu, was es mit dieser Ration und den Ordnungsstrafen auf sich hat. Aufschluß darüber geben die §§ 6-7.

§ 6. Von täglich im Krankeitsfall. Wenn der Kutischer durch Krankheit an Ausübung seiner Dienstpflicht verhindert wird, so hat er dies dem Chef oder seinem Vertreter sofort bis morgens 6 Uhr. anzuzeigen und binnen 24 Stunden durch ärztliche Atteste glaubhaft zu machen, andernfalls hat er dieselbe dem Chef für den ihm durch Verzögerung der Abreise entstehenden Schaden zu ersetzen. Hierbei wird bestimmt, daß der dem Chef für die unentschuldigete Veranlassung eines Arbeitsstages entstehende Schaden, in dem Betrag auf 5 M. festgesetzt wird, welchen Betrag als Schadenersatz aus der hinterlegten Ration zu entnehmen der Chef ohne weiteres berechtigt ist.

Im Krankeitsfall läßt der Chef die in der Krankheitsliste stehenden Stunden oder Fäden zählen, und wird diese Zahlung für die sich event. ergebende Manko des Mannes oder Wagens während der in der Krankheitsliste angegebenen Zeit pro Tag und pro Faden auf 10 Pf. bestimmt.

§ 7. Rationens-Hinterlegung. Da dem betr. Kutischer nicht allein ein Gehalt, sondern auch Pferd und Wagen, sondern auch Waren von erheblichem Werte übergeben werden, so hat auch das Ansehen für die verkauften Waren übertragen wird, so hat derselbe seinem Chef zur Sicherheit für alle Schäden, welche ihm seitens des betr. Kutischer durch Diebstahl, Fahr- oder Nachlässigkeit entstehen können, eine Ration in Höhe bis zu 150 M. zu hinterlegen.

Von dieser Ration hat derselbe sofort bei Beginn des Dienstvertrages 50 M. bar an den Chef gegen dessen eigenhändige Quittung einzuzahlen und der Restbetrag ist durch wöchentliche Abzüge von 2.50 M. vom Gehaltsverdienst bis zur Höhe von 150 M. zu beifügen.

Über diese Ration wird ein besonderes Rationenskonto geführt, und es werden von demselben ohne weiteres abgebucht:

1. Alle Sätze, welche der betr. Kutischer im Laufe der letzten Rechnungswoche zu erliegen hat, insbesondere:
 - a. für den durch seine Schuld dem Chef bezogenen gegangenen Mannes pro Tag und 50 Pf., oder der Fäden im Betrag von 10 Pf. pro Faden.
 - b. für den durch seine Schuld an Wagen, Geschirre, Pferd und Geräte oder Waren entstehenden Schaden;
 - c. etwaige Mankos an den Restsaufstellungen;
 - d. Ertrag für veräußerte Arbeitszeit pro Tag mit 5 M.
2. Für den Fall, daß der betr. Kutischer das Arbeitsverhältnis ohne rechtmäßige Kündigung widerrechtlich verläßt, hat derselbe dem Chef den durch entstehenden Schaden zu ersetzen, welcher pro Tag auf mindestens 5 M. festgesetzt wird, und welcher für die ganze Zeit zu erliegen ist, in welcher der Chef ohne Ertrag für den betr. Kutischer ist.

Wenn durch die Abfertigungen zu 1a bis d die bestellte Ration auf weniger als 150 M. herabgemindert ist, so hat der Kutischer auf Aufforderung des Chef die Ration binnen acht Tagen auf die ursprüngliche Höhe durch Vereinnahmungen zu ergänzen, wobei natürlich dem Chef das Recht der sofortigen Entlassung ohne Schadenersatz zusteht.

Die Rückzahlung der Ration, welche mit 4 Proz. pro Jahr verzinst wird (nachdem dieselbe die Höhe von 150 M. erreicht hat), erfolgt bei ordnungsmäßiger Auflösung dieses Dienstvertrages sofort nach gegenseitiger Abrechnung und wenn festgestellt, daß dem Chef kein Anspruch auf Schäden besteht, gegen den betr. Kutischer zu Recht, bei sofortiger Entlassung oder widerrechtlicher Auflösung des Dienstverhältnisses seitens des betr. Kutischer erst dann, wenn der Umfang des von dem betr. Kutischer nach obigen Bestimmungen zu vertretenden Schadens feststeht, und nach Abzug desselben seitens des Chef.

Es stellt uns an Mann, um im einzelnen alle Rigorositäten nachweisen zu können, die diese 2 Paragraphen enthalten. Sie sind so ausgelegt, daß der Chef nie um einen Pfennig seines Verdienstes kommt, wenn er was im Geschäft nicht klappt, während der Kutischer nicht nur den Effektiv-Schaden sondern auch noch den Unternehmergeverdienst ersetzen muß. Während der Chef sich sein festes Einkommen aus Gelder und Pfennig sichert, muß der Kutischer, der für einen Jam-

merlohn seine Arbeitskraft zum Markte trägt, noch das mit jedem Geschäft unabweislich verknüpfte Risiko auf seine Schultern nehmen. Wir müssen die Kritik im einzelnen unseren Lesern überlassen. Wir zitieren weiter:

§ 4. Aufkündigung und Entlassung. Während der Dauer der Engagementszeit kann eine Auflösung dieses Dienstvertrages von beiden Teilen nur auf Grund einer überwiegendlichen Kündigung erfolgen, abgesehen von den Fällen, in welchen dem Chef das Recht der sofortigen Entlassung, und dem Kutischer das gesetzliche Recht zum Verlassen der Arbeit ohne Kündigung zusteht.

Dem Chef steht das Recht zur sofortigen Entlassung ohne Kündigung aus elf verschiedenen zum Teil ganz ungeheuerlichen Gründen zu. Wir wollen nur auf den Hohn hinweisen, der dem Arbeiter gegenüber in der Bestimmung liegt, daß ihm das Recht des sofortigen Verlassens der Arbeit nur soweit zusteht, als das im Gesetz angegeben ist, während der Herr Unternehmer sich außerhalb des Gesetzes noch Möglichkeiten der sofortigen Entlassung vorbehalten kann.

Es waren oben bereits die Ordnungsstrafen erwähnt, welche über den also qualifizierten und ausgepreßten Kutischer verhängt werden. Die Verhängung geschieht nach folgender Norm:

§ 8. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Arbeitsordnung können vom Chef in allen Fällen, wo derselbe nicht von dem etwaigen Rechte der sofortigen Entlassung Gebrauch macht, Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

Diese Ordnungsstrafen fließen in die Betriebskasse und sollen zur Unterbringung in Krankeitsfällen oder zu Büchsen für ordentliche Arbeitsleistung verwendet werden. Die Festsetzung der Strafen erfolgt für jeden Fall vom Chef und zwar nach folgenden Grundätzen:

- bis zu 1 Mark in drei Fällen;
- bis zu 50 Pf. in sieben Fällen;
- bis zu 20 Pf. in dreizehn Fällen.

Der Anspruch des Chef auf Schadenersatz wird durch Zahlung einer Strafe nicht berührt.

Wir fragen jetzt, ob es menschenmöglich ist, daß ein Mensch, der angezogen als Kutischer, Verkäufer, Hof-, Stall-, Lade- und Kellerarbeiter tätig ist, sich vor dem Reinfall in dieses 23teilige, raffiniert ausgelegte Netz von Strafbestimmungen zu halten vermag. Wenn von Seiten des Chef aus nur ein Schimmer von Abneigung gegen den Angestellten besteht, wenn irgend ein laienhaftiger Arbeiter ungeschickte Bemerkungen vorbringt, wenn die geringsten im Geschäftsbetrieb einfach unvorzählbaren Sachschäden durch Unregelmäßigkeiten sich ereignen, ja, wenn der Chef einmal des Wogens mit dem linken Bein zuerst aus dem Bett gestiegen ist, so ist er auf Grund dieser Strafbestimmungen in der Lage, seinen Arbeiter um seinen ganzen Lohn zu bringen und ihn nahezu das Leben zur Hölle zu machen. Die Strafbestimmungen stellen ein Willkürregiment dar, wie es der juridischlebende Regierhaupt nicht seinen „Unterthanen“ gegenüber schlimmer behältigen könnte.

§ 8. Da der Chef ein erhebliches Interesse daran hat, daß über Einrichtungen und Vorgehen des Gehilfen, insbesondere über die Handlungen des Gehilfen Bescheidenschaft genahrt wird, so wird dem betr. Kutischer über alles dieses Bescheidenschaft zur Pflicht gemacht, ihm insbesondere verboden, mit der Konkurrenz zur Schädigung des Gehilfen getrieben zu werden, und derselben diebezüglichen Mitteilungen zu machen, sowohl während der Dauer dieses Dienstvertrages, als auch nach Beendigung desselben für die Dauer des ganzen nächsten Jahres.

Da ein jeder besorgter Betriebsbesitzer eine Schädigung des Gehilfen des Chef befürchten kann, so wird für den Fall, daß der betr. Kutischer die Bestimmungen verletzt, eine Konventionalstrafe von 500 M. vereinbart, welche der betr. Kutischer an den Chef zu zahlen verpflichtet ist.

Eine Konventionalstrafe in gleicher Höhe ist von dem betr. Kutischer für den Fall zu zahlen, wenn derselbe innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieses Dienstvertrages entweder ein Konkurrenzgeschäft für eigene oder fremde Rechnung betreibt, oder in einem solchen hier am Platze Stellung einnimmt.

Dies ist einfach eine Fribolität, wie sie nicht ärger gedacht werden kann. Der Unternehmer kann durch den nachgiebigermaßen so raffiniert betriebenen Ausbeutung eines Arbeiters sich kein Recht dazu heischen, ihm nur noch ein volles Jahr hindurch die Verwertung seiner wohl erworbenen sachgewerblichen und ökonomischen Kenntnisse zu verbieten. Das heißt in seinen Konsequenzen ganz einfach, ihn dem Hungertode überliefern, wenn es ihm nicht gelingt, sofort in einer anderen Stadt sein Unterkommen zu finden.

Daß aber ein Unternehmer es wagen kann, seinen Angestellten derartige Zumutungen zu stellen, ist, das müssen wir hier feststellen, einzig Schuld der Arbeiter allein. Wenn dieselben befehligen würden, was ihnen von unierer Seite nicht nur, sondern durch die eiserne Notwendigkeit täglich bewiesen wird, sich in jeder dem Unternehmergeverdienst imponierenden Weise zu organisieren, so würden derartige Ungehörlichkeiten, wie sie hier geboten werden, einfach unmöglich sein. Hier ist es, wo der Gehel angelegt werden muß, und wir hoffen durch diese

Veröffentlichung genügende Veranlassung zum Vorgehen gegeben zu haben.

Tagesgeschichte.

Unsere Erwartungen von dem Talent des Herrn v. Bobbier sind, wir gestehen es, nicht zu hoch. Vorläufige zutreiben wären wir, wenn er uns in Preußen gäbe, was man in den — zum Glück getrennten Provinzen von Württemberg und Bayern bereits hat. So ist am 1. August im inneren württembergischen Telephonverehr eine weitere sehr erhebliche Gehältern-ermäßigung eingetreten. Nachdem schon am 1. Mai d. J. eine Herabsetzung der Sprechgehälter im Orts- und Bezirksverehr von 20 Pf. auf 10 Pf., im Nachbarbezirksverehr bei einer Entfernung der Telephonanlage von etwa 15 Kilometer in der Distanz von 30 Pf. auf 25 Pf. erfolgt ist, wird nunmehr diese Entwertung auf 50 Kilometer (Nachverehr) erstreckt. Hierüber wird die Sprechgehälter zwischen einer großen Anzahl von württembergischen Orten von seither 50 Pf. auf 25 Pf. ermäßigt. Dabei kommt noch in Betracht, daß in Württemberg die Jahresgehälter der Telephonvernehmer nur 100 Mark gegenüber 150 M. in Bayern und im Reichspostgebiet beträgt, und daß anderwärts die Sprechzeit teilweise nur drei Minuten beträgt, während sie in Württemberg allgemein auf fünf Minuten festgelegt ist. Offenlich macht Württemberg mit dieser Maßregel „moralische Eroberungen“ im Reichsgebiet.

Über die Kündigung des deutsch-englischen Handelsvertrages werden widersprechende Urteile laut. Einige einseitige Blätter berichten sie jedoch sehr ernst und betonen, daß es auf beiden Seiten großer Geschäftlichkeit und vertrauensvollen Entgegenkommens bedürfen wird, um eine befriedigende Lösung herbeizuführen. Das stimmt vollkommen, und deshalb zu dauern wir es, daß v. Marjall nicht mehr in sein Amt zurücktritt. Nicht etwa, daß wir v. Marjall für einen Hezmeister halten. Wir sind nur der Ansicht, daß v. Marjall in seinem Alter Erfahrungen gesammelt hat, die sich ein neuer Mann erst erwerben müßte und daß die englische Regierung v. Marjall bereits kennt, während sie einem neuen Mann ein ganz natürliches Mißtrauen entgegenbringen würde. Unbekanntes Leuten wirkt niemand — und die Engländer am wenigsten — sein Vertrauen an den Kopf. Ist v. Bälou wirklich ein so geschickter Diplomat, wie gefällige Blätter von ihm behaupten, so werde er nach London verlegt; v. Marjall aber sollte wenigstens „bis auf weiteres“ im Amt bleiben. Eine hervorzuhebende Geschäftlichkeit in der Behandlung ausländischer Fragen gebietet ihm selbst keine Gegner zu. Warum also einen erprobten Mann entlassen, um es mit einem Mann zu versuchen, der sich erst erarbeiten muß? In stillen Zeiten ist ein solcher Wechsel leicht durchzuführen; da braucht man keine Rücksichten zu nehmen auf besondere Fragen. Wir leben aber in seiner stillen Zeit. Die europäischen Verhältnisse liegen nach einer Reorganisation und neben diesen wichtigen Dingen, die für sich allein schon die ganze Arbeitskraft eines geschickten Mannes erfordern, tauchen noch Fragen wirtschaftlicher Natur auf, die das Gesehensleben des deutschen Volkes bedrohen.

Der Nationalökonom Professor Julius Wolff in Zürich hat eine Verhütung nach Preußen ebracht. So behauptet die Krantzig, sie nennt aber nicht die Universität, an der er sein Licht leuchten lassen soll. Julius Wolff ist ein Sozialistenfreier, sonst aber kein ungeschickter Mann. Da er noch nicht sehr alt ist, darf man von ihm erwarten, daß er sich die notwendige wissenschaftliche Vertiefung noch erwerben wird; besonders die praktischen Fragen des wirtschaftlichen Lebens, ihre Ziele und Tendenzen, die in den trockenen statistischen Zahlen nicht zum Ausdruck kommen, seien seinem Studium empfohlen.

Der Konflikt gegenüber dem Reich in Ostia der Staatsminister v. Streng zu laieren. Die Hochwildstandfrage stand gestern im Landtage auf der Tagesordnung. Die Kommission hatte einen einseitigen gefaßten Antrag gestellt:

1. Der Landtag erucht das Ministerium wiederholt, ihm nach in der gegenwärtigen Tagung eine zahlenmäßige Mitteilung über den Hochwildbestand in den einzelnen Domänenrevieren zu lassen;
2. gleichzeitig wird das Staatsministerium erucht, durch Einforderung regelmäßiger Berichte der Oberförstereien festzustellen, in welchem Umfange der Hochwildbestand in den einzelnen Domänenrevieren in Zukunft sich vermindert oder vermehrt, und dem Landtagsausschuß hinsichtlich der Rechnungslegung auch über die Mitteilung zu machen.

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt, weil das Ministerium dem Landtagspräsidenten erklärt habe, in dieser hochwichtigen Angelegenheit mit dem Herzog Einvernehmen zu pflegen“ und die Sitzung eritit hat, vor Ablauf des heutigen Tages eine bezügliche Erklärung des

